

Engelberg, 14. Dezember 2004

# Statuten

der

**Wasserversorgung AG Engelberg  
mit Sitz in 6390 Engelberg/OW**

Abschrift der genehmigten Statuten  
vom 14. Dezember 2004



## **I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

### **Art. 1**

Unter der Firma «Wasserversorgung AG Engelberg» besteht auf unbeschränkte Zeitdauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR.

### **Art. 2**

Der Sitz der Gesellschaft ist Engelberg (Obwalden).

### **Art. 3**

Die Gesellschaft hat folgenden Zweck:

- a) das Dorf Engelberg und die nähere Umgebung mit gutem und genügendem Trink- und Brauchwasser zu versehen;
- b) gemäss jeweiligen Spezialverträgen weitere, einer Wasserversorgung entsprechende Aufgaben, wie z.B. Feuerlöschaufgaben usw., zu übernehmen.

## II. Aktienkapital und Aktien

### Art. 4

Das Aktienkapital beträgt CHF 51'000.– (einundfünfzigtausend Franken) und ist eingeteilt in 70 Aktien Serie A zu je CHF 300.– (dreihundert Franken) und 100 Aktien Serie B zu je CHF 300.– (dreihundert Franken). Alle Aktien sind voll liberiert:

- a) Die 70 Aktien der Serie A wurden bei der Gründung der Wasserversorgung Engelberg AG im Jahre 1894 voll einbezahlt.
- b) Die Gesellschaft übernahm gemäss Fusionsvertrag von 24. April 1936 von der einfachen Gesellschaft Cattani und Hess deren «Wasseranlage Trübsee» laut Bilanz per 1. Januar 1936 mit Aktiven von CHF 180'000.– und Passiven von CHF 150'000.–. Der nach Übernahme der Passiven verbleibende restanzliche Kaufpreis von CHF 30'000.– wurde entrichtet durch Übergabe von 100 vollliberierten Gesellschaftsaktien zu je CHF 300.– (Aktien der Serie B).

### Art. 5

Die Aktien lauten auf den Namen.

### Art. 6

Die Gesellschaft führt durch den Verwaltungsrat an ihrem Sitz ein Aktienbuch, worin für jede Aktie der Eigentümer mit Namen und Wohnort einzutragen und durch die vom Verwaltungsrat hierzu bestimmte Person zu unterzeichnen ist. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktie voraus. Jede von der Gesellschaft genehmigte Übertragung von Aktien ist vom Verwaltungsrat auf dem Aktientitel zu bescheinigen.

Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

## **Art. 7**

Die Zustimmung zur Eintragung im Aktienbuch kann durch den Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- 1) das Fernhalten von Erwerbern, welche nicht in Engelberg wohnen oder nicht Schweizer Bürger sind. Dies trifft nicht zu, wenn der Aktienerwerb durch eine juristische Person bzw. einen nicht in Engelberg wohnhaften Schweizer Bürger im unbestreitbaren Interesse der Aktiengesellschaft liegt.
- 2) die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen.
- 3) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, ihrer Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

## **Art. 8**

Sind die Aktien infolge Erbanges, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Eintragung im Aktienbuch nur verweigert werden, wenn Mitglieder der Verwaltung oder einzelne Aktionäre sich bereit erklären, die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung zu übernehmen.

Der wirkliche Wert der Aktien ist, unter Vorbehalt der gerichtlichen Feststellung, nach den gesetzlichen Grundsätzen (Art. 685ab OR) auf Kosten der Gesellschaft durch eine in der Schweiz ansässige Treuhandgesellschaft festzustellen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Erlass von Reglementen;
3. Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
5. Entlastung des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen fasst die Generalversammlung Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorlegt.

## **Art. 11**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks, verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

## **Art. 12**

Die Generalversammlung ist bei jeder Vertretung beschlussfähig, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten eine Ausnahme vorsehen.

Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen.

Zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision bedarf es, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Aktionär kann seine Aktien auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 13**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und Aktionäre sein müssen.

Die Aktionäre der Serie A und B müssen mit mindestens je einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die in Austritt kommenden Mitglieder jeweils wieder wählbar sind.

### **Art. 14**

Der Verwaltungsrat tritt je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 15**

Dem Verwaltungsrat steht die Leitung der Gesellschaft zu, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten ist, und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft in Kollektivzeichnung zu zweien.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Jahresberichtes, sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen mit allem Zubehör, sowie Beschlussfassung von Neuanlagen;
8. Entscheid über allfällige Differenzen in der Auslegung des Reglementes über die Wasserabgabe;
9. Abschluss und Erneuerung sämtlicher Abonnentenverträge insbesondere endgültiger Entscheid darüber, ob die Wasserabgabe gegen Pauschalentschädigung oder auf Grund der Wassermenge nach Massgabe des Reglementes zu erfolgen hat;
10. Festsetzung der Entschädigung für die Abgabe von Wasser in den Fällen, die im Reglement nicht vorgesehen sind;
11. Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die ihm zustehende Geschäftsführung oder Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder delegieren.

## **Art. 16**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Verrichtung alljährlich eine angemessene Entschädigung.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 17**

Die ordentliche Generalversammlung ernennt auf die Dauer von zwei Jahren als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren, die nicht Aktionäre zu sein brauchen und wieder wählbar sind; als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Revisionsverband bezeichnet werden.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung, sowie die Buchführung im Sinne von Art. 728 ff. OR zu unterbreiten.

Die Revisionsstelle hat der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

## **IV. Rechnungsabschluss und Verwendung des Reingewinns**

### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni (erstmals auf den 30. Juni 2005).

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie einer allfälligen Konzernrechnung werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere des Art. 662a ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

### **Art. 19**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung

Auf die Aktien der Serie A darf keine höhere Dividende als 5% ausgeschüttet werden.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 20**

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Liquidationskosten verbleibende Vermögen ist in erster Linie zur Rückzahlung des Aktienkapitals zu verwenden; ein allfälliger Überschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung.

## **VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

### **Art. 21**

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen auf schriftlichem Wege.

Publikationsorgan ist das Obwaldner Amtsblatt und, soweit es das Gesetz erfordert, das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **Art. 22**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Dezember 1994 und werden an der Generalversammlung vom 14. Dezember 2004 genehmigt.

Engelberg den 14. Dezember 2004

**Wasserversorgung AG Engelberg**

**Der Präsident**

Robert Infanger

**Der Vizepräsident**

Peter Linder

## **Notarielle Beglaubigung**

Der unterzeichnende Notar des Kantons Obwalden, lic. iur. Christophe Allemann bescheinigt, dass vorstehende Ausfertigung der Statuten der Wasserversorgung AG Engelberg mit Sitz in Engelberg OW den zurzeit geltenden, anlässlich der konstituierenden Generalversammlung vom 14. Dezember 2004 genehmigten Statuten entspricht.

Engelberg, den 14. Dezember 2004

Ordnungsnummer: 107 / 2004

**Der Notar**







